

Nr. 3671 IJ

1992 -10- 16

II- 75/5 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Feurstein  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend umzumutbare Vorgangsweise der Finanzbehörden

Die Vollstreckungsbehörden der Finanzverwaltung haben anscheinend keine Vorkehrungen getroffen, sicherzustellen, daß - bevor sie zu Vollstreckungsmaßnahmen greifen - der Zahlungsverpflichtete auch wirklich erfährt, daß er hinsichtlich seiner Abgabenschuldigkeiten im Rückstand ist. So wurde einem Abgabenpflichtigen, nachdem anscheinend die an seinen verstorbenen Vater gerichteten Zahlungsvorschreibungen nicht bezahlt wurden, der Vollstrecker ins Haus geschickt, bevor er überhaupt darüber informiert wurde, daß er als Erbe nunmehr Abgabenzückstände zu begleichen habe.

Angesichts dieser unverständlichen Vorgangsweise der Finanzbehörden stellen die unterfertigen Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage:

1. Wieso schreitet die Finanzbehörde zur Vollstreckung von Abgabenzückständen, ohne daß vorher dem Abgabenpflichtigen ein Zahlschein sowie eine Mahnung zugestellt wird?
2. Was werden Sie unternehmen, um diese unzumutbare Vorgangsweise abzustellen?
3. Wie verantworten Sie eine derartige rufschädigende Vorgangsweise der Finanzbehörden gegenüber dem Abgabenpflichtigen?